

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/5565 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Das Gemeindefinanzreformgesetz sieht für die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer eine Umstellung des derzeit gültigen, vorläufigen Verteilungsschlüssels ab 2006 auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel vor. Modellrechnungen haben jedoch ergeben, dass das Datenmaterial der bisher geltenden Schlüsselmerkmale für die Verteilung unzureichend ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Verlängerung der Geltung des derzeitigen Verteilungsschlüssels bis 31. Dezember 2008.
- Durchführung von Modellrechnungen mit neu definierten Verteilungsschlüsseln.
- Ermächtigung der Bundesagentur für Arbeit zur Übermittlung der Daten aus der Beschäftigten- und Entgeltstatistik an das Statistische Bundesamt und Ermächtigung des Statistischen Bundesamtes, die vollständigen Daten an die kommunalen Spitzenverbände und an die Gemeinden weiterzuleiten.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Die Bescheinigungen für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer (sog. E 101-Bescheinigungen) sollen zentral durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung erfasst und die Datensammlung um Identifikationsmerkmale erweitert werden. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung darf der Zollverwaltung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Unregelmäßigkeiten bei den gespeicherten E 101-Bescheinigungen übermitteln.

- Die Gewerbeanzeige soll im Regelfall auch den zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden der Zollverwaltung übermittelt werden können.
- Die Handwerkskammern sollen stärker in die Kontrolle zur Bekämpfung von Scheinniederlassungen eingebunden werden. Dazu erhalten sie die Möglichkeit, sich bei Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen Nachweise vorlegen zu lassen und sich gegenseitig durch Abruf im automatisierten Verfahren bei einer Prüfung einer Eintragungsvoraussetzung für ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe zu unterrichten.

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

a) Zu den Artikeln 1, 2, 2c bis 2e, 3, 3a, 3b, 4 und 5

Keine

b) Zu Artikel 2a

Die Höhe der zusätzlichen Beitragseinnahmen für die gesetzliche Sozialversicherung aus aufgedeckten Missbrauchsfällen lässt sich zurzeit nicht beziffern.

c) Zu Artikel 2b

Die Höhe der zusätzlichen Beitragseinnahmen für die gesetzliche Sozialversicherung aus aufgedeckten Missbrauchsfällen lässt sich zurzeit nicht beziffern.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5565 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a bis 2e eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 28p Abs. 8 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten der Datei nach § 150 Abs. 3 des Sechsten Buches für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen; die Daten der Stammsatzdatei darf sie auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches verarbeiten und nutzen.“

Artikel 2b

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Prüfung, ob eine Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen gemäß Artikel 11, 11a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1), eine Bescheinigung über weiterhin anzuwendende Rechtsvorschriften (Bescheinigung E 101) ausgestellt werden kann, führt die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung eine Datei. In ihr können gespeichert werden:

1. die in der Bescheinigung E 101 enthaltenen Daten,
2. ein Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers, der Arbeitnehmerin oder des Selbständigen,
3. ein Identifikationsmerkmal des ausländischen Arbeitgebers,
4. ein Identifikationsmerkmal des inländischen Unternehmens,
5. die Mitteilung über eine Anfrage beim ausstellenden Träger einer Bescheinigung E 101 und
6. das Ergebnis der Überprüfung einer Bescheinigung E 101.

Als Identifikationsmerkmal des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin wird die Versicherungsnummer verwendet. Ist eine Versicherungsnummer nicht vergeben, vergibt die Datenstelle ein neues Identifikationsmerkmal. Entsprechendes gilt für das Identifikationsmerkmal des Selbständigen. Für die Zusammensetzung dieses Identifikationsmerkmals gilt § 147 Abs. 2 entsprechend. Die Datenstelle vergibt ein Identifikationsmerkmal des ausländischen Arbeitgebers. Als Identifikationsmerkmal des Unternehmens im Inland wird die Betriebsnummer verwendet. Ist eine Betriebsnummer noch nicht vergeben, vergibt die Datenstelle im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer. Sie erhebt, verarbeitet und nutzt die in Satz 2 genannten Daten, soweit dieses für die Prüfung, ob die Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen eine Bescheinigung E 101 ausgestellt werden kann, erforderlich ist. Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach Erhebung zu löschen. Das Nähere regeln der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung in gemeinsamen Grundsätzen. Die gemeinsamen Grundsätze werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt."

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,“ die Wörter „den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie prüfen, ob eine Beschäftigung den Voraussetzungen entspricht, unter denen eine Bescheinigung E 101 ausgestellt werden kann,“ eingefügt.

Artikel 2c

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

In § 150 Abs. 3 Satz 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 2b dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „die Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Artikel 2d

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 62 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6“ die Wörter „und des Absatzes 3“ eingefügt.

Artikel 2e

Änderung des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.“

2. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 3a und 3b eingefügt:

„Artikel 3a**Änderung der Gewerbeordnung**

Nach § 14 Abs. 5 Nr. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2005 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgende Nummer 7 eingefügt:

- „7. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben ohne die Feldnummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feldnummern 10 bis 16 und 18 bis 33,“.

Artikel 3b**Änderung der Handwerksordnung**

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 2a Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in der Handwerksrolle eingetragenen oder in diese einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebs, über die Betriebsstätte, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen sowie auf Verlangen hierüber Nachweise vorzulegen.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Auskünfte“ ein Komma und das Wort „Nachweise“ eingefügt.

2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5a Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung, soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes vorliegen.““

3. Dem Artikel 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 2c tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.“

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Horst Schild
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Heinz Seiffert

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5565 – wurde dem Finanzausschuss in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2005 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Voten in ihren Sitzungen am 15. Juni 2005 abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 101. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten.

Wegen der Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf hat der federführende Ausschuss dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung die Möglichkeit zur gutachtlichen Stellungnahme nach § 80 Abs. 1 GO-BT gegeben. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit haben in ihren Sitzungen am 15. Juni 2005 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2. Inhalt der Vorlage

§ 5d des Gemeindefinanzreformgesetzes sieht vor, den derzeit gültigen, vorläufigen Schlüssel zur Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer mit Wirkung ab dem Jahr 2006 auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel umzustellen. Nach dem geltenden Gemeindefinanzreformgesetz sind die Merkmale „Sachanlagen“, „Vorräte“, „Löhne und Gehälter“ sowie „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen“ zur Verteilung der Umsatzsteuer heranzuziehen. Auf der Grundlage dieser Daten habe das Statistische Bundesamt Modellrechnungen erstellt, die jedoch in zahlreichen Fällen nicht nachvollziehbare Unstimmigkeiten in Bezug auf einzelne Länder und einzelne Gemeinden aufgezeigt hätten. Die Ursache für die unzureichende Datenqualität liegt nach Auffassung der Bundesregierung in der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Steuerpflichtigen, die vielfach unvollständige und fehlerhafte Angaben zu den Schlüsselmerkmalen „Sachanlagen“, „Vorräte“ und „Löhne und Gehälter“ in den Gewerbesteuererklärungen gemacht hätten. Nach allgemeiner Auffassung des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände könnten die vorliegenden Daten auch nach Auswertung der Ergebnisse für das Veranlagungsjahr 1999 nicht Grundlage für einen gerichtsfesten Verteilungsschlüssel sein. Aus diesem Grund müssten stattdessen zukünftig Merkmale für den Verteilungsschlüssel herangezogen werden, für die auf vorhandene Statistiken zurückgegriffen werden kann.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb folgende Regelungen vor:

- Weitergeltung des bisherigen Schlüssels bis zum 31. Dezember 2008.
- Erstellung von Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes mit folgenden neuen Schlüsselmerkmalen:
 - Gewerbesteueraufkommen,

- die in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres ermittelte Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen,
- die in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik ermittelte Jahressumme der sozialversicherungspflichtigen Entgelte ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen.
- Ermächtigung der Bundesagentur für Arbeit zur Übermittlung der Daten aus der Beschäftigten- und Entgeltstatistik an das Statistische Bundesamt.
- Ermächtigung des Statistischen Bundesamtes, die vollständigen Tabellensätze unter Einbeziehung der Daten aus der Beschäftigten- und Entgeltstatistik an die kommunalen Spitzenverbände und an die Gemeinden weiterzuleiten. Damit wird den kommunalen Spitzenverbänden ermöglicht, zu den Ergebnissen der Modellrechnungen und den interkommunalen Verteilungswirkungen, die aus dem Wechsel von dem Übergangverteilungsschlüssel zum endgültigen Verteilungsschlüssel resultieren, Stellung zu beziehen. Auf diese Weise solle ein von einer breiten Mehrheit getragener endgültiger Verteilungsschlüssel gefunden werden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 811. Sitzung am 27. Mai 2005 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt gutachtlich die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 15(9)1990 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5565 hat der Ausschuss kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** empfiehlt in seiner gutachtlichen Stellungnahme die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

5. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in der Beratung erläutert, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zur Kompensation der Abschaffung der Gewerbesteuer zum 1. Januar 1998 eingeführt worden sei. Bis heute werde der vorläufige Verteilungsschlüssel angewandt, weil trotz intensiver Beratungen keine Einigung über einen endgültigen Schlüssel erzielt werden konnte. Es sei zu befürchten, dass auch der für einen endgültigen Verteilungsschlüssel anvisierte Termin 2009 nicht gehalten werden könne. Der Bundesregierung müsse geraten werden, möglichst bald einen endgültigen Verteilungsschlüssel festzulegen.

Die Bundesregierung hat die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über einen endgültigen Verteilungsschlüssel bestätigt. Die Kommunalen Spitzenverbände bevorzugten solange den vorläufigen Schlüssel, bis sie die konkreten finanziellen Auswirkungen der endgültigen Gewichtung der Parameter überblicken könnten.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Problematik des fehlenden Datenmaterials aufgegriffen. Trotzdem seien die an den Verhandlungen Beteiligten optimistisch, dass eine Einigung auf einen endgültigen Verteilungsschlüssel bereits vor 2009 erfolgen könne, wobei diese Lösung nicht zu Lasten des Bundes gehen könne. Im Falle einer früheren Einigung werde sich der Gesetzgeber einem früheren Inkrafttreten der Regelung nicht verwehren.

Die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge verfolgen das Ziel, im Sozialgesetzbuch weitere rechtliche Voraussetzungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit zu schaffen. Die Anträge sind mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen worden.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Fraktion der CDU/CSU und die Bundesregierung haben die sachfremden Änderungen des Gesetzentwurfs mit dem hohen Zeitdruck bei der Bekämpfung des Missbrauchs sozialer Leistungen begründet.

Die Fraktion der FDP hat sich bei der Abstimmung der Änderungsanträge mit dem Hinweis enthalten, dass in der Kürze der Zeit eine Prüfung der Auswirkungen der Regelungen nicht möglich gewesen sei.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/5565 – werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 2a (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Änderung wird die Datenstelle ermächtigt, auch die Datei nach § 150 Abs. 3 SGB VI für die Prüfung bei den Arbeitgebern zu verwenden.

Zu Artikel 2b (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 150 Absatz 3 neu)

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaates abhängig beschäftigt wird oder im Gebiet eines Mitglied-

staates eine selbständige Tätigkeit ausübt, grundsätzlich den Sozialrechtsvorschriften dieses Staates.

Von diesem Grundsatz sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 insbesondere die folgenden Ausnahmen vorgesehen:

Eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen, dem sie gewöhnlich angehört, abhängig beschäftigt wird und die von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt wird, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet und sie nicht eine andere Person ablöst, für welche die Entsendezeit abgelaufen ist. Gleiches gilt für eine Person, die eine selbständige Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet eines Mitgliedstaats ausübt und die eine Arbeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausführt, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet. Ebenso unterliegt eine Person, die gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Staates ausübt oder wenn sie für mehrere Unternehmen oder mehrere Arbeitgeber tätig ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben.

In diesen Fällen stellt der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind, eine Bescheinigung darüber aus, dass diese Rechtsvorschriften weiterhin für den Betroffenen gelten (so genannte E 101-Bescheinigung).

Diese Regelungen gelten auch für Personen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, welche am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind. Zwar genießen diese für eine Übergangszeit von maximal sieben Jahren kein Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit. Es besteht aber Dienstleistungsfreiheit, mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige sowie im Bereich der Reinigung von Gebäuden, Inventar- und Verkehrsmitteln sowie bei der Tätigkeit von Innendekorateurinnen.

Zur Erfassung aller im Ausland ausgestellten E 101-Bescheinigungen sollen diese bei einer zentralen Stelle erfasst werden. Zu diesem Zweck wird eine Ausfertigung der E 101-Bescheinigung durch den ausstellenden Träger an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung gesandt (Beschluss der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 17. März 2005). Auch in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Niederlande, Finnland und Schweden) werden alle im Ausland ausgestellten E 101-Bescheinigungen bereits zentral erfasst und – soweit Zweifel auftreten – überprüft. Österreich und Dänemark werden ebenfalls demnächst eine zentrale Erfassung vornehmen.

Eine wesentliche Erscheinungsform der Schwarzarbeit ist die Verletzung sozialrechtlicher Pflichten. Durch den Missbrauch der E 101-Bescheinigungen werden oft sozialversicherungsrechtliche Pflichten umgangen.

In der Datenbank des VDR sind bereits alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer, die zur Sozialversicherung angemel-

det wurden, erfasst. Die Behörden der Zollverwaltung haben auf diese Datenbank online Zugriff, so dass unmittelbar am Ort der Prüfung eine Datenabfrage zu Zeiten der Anmeldung und zum Arbeitgeber durchgeführt werden kann. Eine Nichtanmeldung zur Sozialversicherung lässt sich so ohne weiteres feststellen.

Demgegenüber stellen sich die Kontrollmöglichkeiten bei in Deutschland tätigen ausländischen Arbeitnehmern schwierig dar. Häufig werden Entsendungen von ausländischen Arbeitnehmern nur vorgetäuscht. Nach den im Rahmen von Ermittlungen gewonnenen Erkenntnissen beschäftigen die ausländischen Unternehmen oft keine eigenen Mitarbeiter in den entsprechenden Entsendestaaten und führen dort auch keine Aufträge aus, sondern sind lediglich Briefkastenfirmen, was zur Folge hat, dass diese ausländischen Firmen keine entsendefähigen Unternehmen darstellen. Dadurch sind die ausländischen Arbeitnehmer vom ersten Tag der Beschäftigung in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Da die Sozialversicherungsträger jedoch aufgrund der vorgelegten E 101-Bescheinigungen von einer sozialversicherungsfreien Entsendung ausgehen, werden auf diese Art und Weise Beiträge vorenthalten.

Um sozialversicherungsrechtliche Zuwiderhandlungen festzustellen, werden im Rahmen des Prüf- und Ermittlungsverfahrens Anfragen an die zuständigen ausländischen Sozialversicherungsträger gestellt.

Entsprechende Ersuchen werden entweder direkt oder unter Einschaltung der je nach Land zuständigen Verbindungsstelle – z. B. Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) oder Landesversicherungsanstalt (LVA), ergibt sich aus der VO (EWG) 1408/71 bzw. dem bilateralen Sozialversicherungsabkommen – an die ausländische Sozialversicherungsbehörde gestellt. Bis zum Eingang einer Antwort der ausländischen Stellen vergehen je nach Land zwischen drei und zwölf Monaten, zum Teil aber auch länger.

Diese zeitraubende Verfahrensweise kann in Einzelfällen den Prüfungserfolg gefährden, weil der Zugriff auf die geprüfte Person nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßigem Prüfungsaufwand möglich ist, da diese inzwischen Deutschland wieder verlassen hat.

Durch die zentrale Erfassung von Bescheinigungen für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer wird der Prüfungsablauf durch die Kontrollbehörden erheblich erleichtert. Bisher kaum feststellbare Sachverhalte können auf diese Weise ermittelt werden. So kann beispielsweise eine unzulässige regelmäßige Entsendung eines Arbeitnehmers (sog. Kettenentsendung) nachgewiesen werden. Darüber hinaus lässt sich auch die Echtheit der von ausländischen Arbeitnehmern bei der Kontrollbehörde vorgelegten Entsendebescheinigung bereits durch einen Abgleich mit der zentralen Datenbank feststellen. Außerdem kann die Datenbank Grundlage für eine Risikoanalyse der Kontrollbehörden sein. Sie ermöglicht die Feststellung einer häufig auftretenden Tätigkeit von Personen mit einer E 101-Bescheinigung bei einem Betrieb im Inland sowie einer häufigen Entsendung von Arbeitnehmern aus einem bestimmten Unternehmen im Ausland und enthält damit entscheidende prüfunglenkende Erkenntnisse zur Beurteilung unzulässiger Arbeitnehmerüberlassungen.

Ohne eine zentrale Erfassung aller E 101-Bescheinigungen sind bestimmte Formen sozialversicherungsrechtlicher Zuwiderhandlungen nicht oder nur schwer feststellbar. Außerdem wirkt sich die durch die zentrale Anfrage erreichte Zeitersparnis positiv auf die Nacherhebungen der Sozialversicherungsträger aus. Nachforderungen können zeitnah erhoben werden.

Die Regelung in § 150 Abs. 3 SGB VI bietet die Rechtsgrundlage für die zentrale Erfassung der von den zuständigen ausländischen Stellen zugesandten Kopien der E 101-Bescheinigungen durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung. In der Datei sollen neben den Daten aus der E 101-Bescheinigung verschiedene Identifikationsmerkmale abgespeichert werden, die eine Verwaltung der einzelnen Daten in der Datei ermöglichen. Dabei folgt das Identifikationsmerkmal für den Arbeitnehmer dem Aufbau der Versicherungsnummer, ist aber nicht mit dieser identisch. Die Datenstelle wird weiterhin ermächtigt, die Daten in der Datei zu verarbeiten und zu nutzen. Dieses schließt die Befugnis ein, den Trägern sowie der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführt, Daten über Unregelmäßigkeiten bei den gespeicherten E 101-Bescheinigungen zu übermitteln. Die Befugnis wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt. Soweit ein Träger oder die Zollverwaltung für sich Bedarf sieht, in einem konkreten Fall tätig zu werden und sich an die ausstellende Behörde zwecks Überprüfung des Formulars zu wenden, wird dieses der Datenstelle gemeldet. Diese speichert in der Datei einen entsprechenden Hinweis. Hierdurch wird vermieden, dass mehrere Träger oder die Zollverwaltung sich parallel an den ausstellenden ausländischen Träger wenden. Weiterhin soll in der Datei das Ergebnis der Anfrage bei dem ausstellenden Träger festgehalten werden, damit auch hier eine Doppelarbeit vermieden wird.

Zu Nummer 2 (Absatz 4 und 5)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Absatz 5 Satz 1)

Auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind verstärkt auf dem Gebiet der Missbrauchskontrolle tätig. Daher ist es notwendig, dass auch diese Träger auf die Datei nach § 150 Abs. 3 SGB VI im Wege des automatisierten Abrufverfahrens Zugriff nehmen können. Zu diesem Zweck wird die Befugnis des § 150 Abs. 5 SGB VI auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erweitert. Alle nicht von § 150 Abs. 5 SGB VI erfassten Träger haben aufgrund von § 150 Abs. 3 SGB VI in Verbindung mit § 69 SGB X die Möglichkeit, in Einzelfällen Anfragen an die Datenstelle zu richten bzw. von der Datenstelle in Einzelfällen informiert zu werden.

Zu Artikel 2c (Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Hinblick auf Änderungen durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig ist, weil der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ab dem 1. Oktober 2005 in die Deutsche Rentenversicherung Bund eingegliedert wird.

Zu Artikel 2d (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Folgeänderung zur Änderung von § 150 Abs. 3 SGB VI. Die Änderung stellt aus datenschutzrechtlichen Gründen sicher, dass ausschließlich bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung eine zentrale Datei der E 101-Bescheinigungen errichtet wird.

Zu Artikel 2e (Änderung des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2b – Änderung des § 150 SGB VI –. Da die Änderung des § 150 SGB VI durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung erst zum 1. Oktober 2005 in Kraft tritt, die Regelung dieses Gesetzes jedoch bereits vorher, musste die erst am 1. Oktober 2005 in Kraft tretende Regelung zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit angepasst werden.

Zu Artikel 3a (Änderung der Gewerbeordnung)

Nach dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 hat sich herausgestellt, dass die im Beitrittsvertrag aufgestellten Begrenzungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit in etlichen Fällen durch eine missbräuchliche Nutzung der Niederlassungsfreiheit umgangen werden. Abhängig Beschäftigte aus den Beitrittsländern melden sich in Deutschland als Selbstständige an und wollen auf diese Art und Weise in den Genuss kommen, hier legal arbeiten zu dürfen, obgleich sie tatsächlich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Um die Ermittlung dieser Missbräuche zu vereinfachen, soll die Gewerbeanzeige im Regelfall auch den zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden der Zollverwaltung übermittelt werden können. Hierzu dient die neu eingefügte Nummer 7 in den § 14 Abs. 5 der Gewerbeordnung. Die Länder können Vorgaben für die Gewerbebehörden erlassen, nach denen nicht sämtliche Anzeigen an die Zollverwaltung weitergeleitet werden, sondern nur solche, aus denen sich Hinweise auf einen Missbrauch ergeben.

Zu Artikel 3b (Änderung der Handwerksordnung)

Allgemeines

Nach dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 hat sich herausgestellt, dass die im Beitrittsvertrag aufgestellten Begrenzungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch eine missbräuchliche Nutzung der Niederlassungsfreiheit umgangen werden.

Um Missbrauch schneller erkennen und wirksamer bekämpfen zu können, soll Handwerkskammern ermöglicht werden, stärker in die Kontrolle zur Bekämpfung von Scheinniederlassungen, eingebunden zu werden. Die Handwerkskammern sollen hierzu verbesserte und erweiterte Möglichkeiten der Datenerhebung und des Datenaustausches erhalten. Den Kammern wird so die vor der Eintragung von Antragstellern in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe vorzunehmende Prüfung erleichtert, ob die bestehenden Anforderungen an den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes erfüllt werden.

Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Satz 1)

Den Handwerkskammern soll ermöglicht werden, sich bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen auch Nachweise vorlegen zu lassen, wie z. B. einen Mietvertrag. Die Handwerkskammern werden dadurch eher in die Lage versetzt, zu prüfen, ob eine Betriebsstätte in Deutschland vorliegt.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Bislang ist den Kammern im Falle der Eintragung eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes ein automatisierter Datenabgleich nicht möglich. Ein automatisierter Datenabgleich ist nur für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen bei zulassungspflichtigen Handwerken vorgesehen.

Zu missbräuchlichen Scheinniederlassungen kommt es nach ersten Erfahrungen insbesondere in zulassungsfreien Handwerken und in handwerksähnlichen Gewerben. In diesem Bereich sollen die Befugnisse der Kammern deshalb erweitert werden. Derzeit ist einer Kammer in der Regel nicht bekannt, ob ein Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke möglicherweise bereits in einem anderen Kammerbezirk wegen Nichterfüllung der Eintragungsvoraussetzungen abgewiesen wurde.

Um Scheinniederlassungen wirksam und flächendeckend bekämpfen zu können, soll durch die Einfügung des Verweises auf § 5a den Handwerkskammern ermöglicht werden, sich auch im Zuge der Prüfung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen für ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe gegenseitig auch durch Abruf im automatisierten Verfahren zu unterrichten.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 15. Juni 2005

Horst Schild
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

